# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 3.



**(Nr. 12427.) Gesetz über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 9. Januar 1923.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Minister für Handel und Gewerbe und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten können einem Bewerber die Befugnis erteilen:

a) auf fremden Grundstücken phosphorhaltige Mineralien und Gesteine aufzusuchen und zu gewinnen sowie die zur Aufbereitung erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben;

b) die Überlassung bestehender Anlagen zur Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine zum Betrieb auf eigene Rechnung zu verlangen.

§ 2.

Dem Eigentümer oder sonstigen Nutzberechtigten wird in den Fällen des § 1 für die Inanspruchnahme der Grundstücke oder Anlagen angemessene Entschädigung gewährt.

Im Streitfalle wird sie von einem Schiedsgerichte festgesetzt, das auch über die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens entscheidet. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von den zuständigen Ministern (§ 1) ernannt werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Klage bei den ordentlichen Gerichten angefochten werden.

§ 3.

Kommt über die Ausübung der gemäß § 1 erteilten Befugnisse eine Einigung zwischen dem Inhaber der Befugnisse und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zustande oder ergeben sich zwischen ihnen Streitigkeiten über die Ausübung der Befugnisse, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß; es weist den Inhaber der Befugnisse, soweit erforderlich, in den Besitz des Grundstücks oder der Anlagen ein.

Gegen den Beschluß des Oberbergamts ist der Rekurs an die zuständigen Minister (§ 1) zulässig. Die §§ 192 Abs. 1, 193 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 gelten.



Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1923.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die genannten Minister können vorläufige Anordnungen treffen; sie entscheiden endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 4.

Für jede Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung phosphorhaltiger Mineralien und Gesteine gelten folgende Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes:

a) aus Titel III Abschnitt 1 „von dem Bergwerkseigentum im allgemeinen" die §§ 58 bis 63 einschließlich, und zwar die §§ 60 bis 63 auch hinsichtlich der Anlage von Hilfsbauen im Felde eines anderen zur Phosphoritgewinnung Berechtigten, wobei letzteres dem Felde eines anderen Bergwerkseigentümers gleichgeachtet wird;
b) aus Titel III Abschnitt 2 „von dem Betrieb und der Verwaltung" die §§ 66 bis 79 einschließlich;
c) aus Titel III Abschnitt 3 „von den Bergleuten und den Betriebsbeamten" die §§ 80 bis 93 einschließlich;
d) Titel V Abschnitt 1 „von der Grundabtretung" die §§ 135 bis 147 einschließlich nebst der Übergangsbestimmung des § 241 mit der Maßgabe, daß die Grundabtretung nur insoweit gefordert werden kann, als die Benutzung eines fremden Grundstücks zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen und Hilfsbauen zum Zwecke des Grubenbetriebs und des Absatzes der Bergwerkserzeugnisse notwendig ist;
e) Titel V Abschnitt 2 „von dem Schadensersatze für Beschädigungen des Grundeigentums" mit Ausnahme des § 152, insoweit darin von den „Arbeiten der Muter" die Rede ist;
f) Titel V Abschnitt 3 „von dem Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen Verkehrsanstalten" §§ 153 bis 155 einschließlich;
g) Titel VII „Knappschaftsgesetz" §§ 1 bis 86 einschließlich nebst dem Knappschaftskriegsgesetze vom 26. März 1915 und dem Ergänzungsgesetze hierzu vom 24. April 1916 (Gesetzsamml. 1915 S. 61, 1916 S. 47);
h) Titel VIII „von den Bergbehörden" §§ 187 bis 195 einschließlich;
i) Titel IX „von der Bergpolizei" §§ 196 bis 209 a einschließlich;
k) aus Titel XII „Schlußbestimmungen" der § 242.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 9. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Siering. Wendorff.

**(Nr. 12428.) Verordnung über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 16. Januar 1923.**

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über die Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 26. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 566) sowie der §§ 3 der Verordnungen über Erhöhung der Bezüge aus der Unfallfürsorge für Gefangene vom 22. September 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 753) und vom 16. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 930) wird verordnet:

§ 1.

Die Ausführungsbehörden werden ermächtigt:

1. Renten, die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1922 ereignet haben, vom 1. September 1922 an bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juni 1922 ereignet hätte;
2. Renten, die auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1900 und vom 26. Juni 1922 aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 22. September 1922 ereignet haben, vom 1. Oktober 1922 an bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 22. September 1922 ereignet hätte;
3. Renten, die auf Grund der Gesetze vom 30. Juni 1900 und vom 26. Juni 1922 sowie der Verordnung vom 22. September 1922 aus Anlaß von Unfällen gewährt werden, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Dezember 1922 ereignet haben, vom 1. Januar 1923 an bis zu dem Höchstbetrage zu erhöhen, den der Berechtigte erhalten könnte, wenn sich der Unfall nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 16. Dezember 1922 ereignet hätte.

Ob die Renten erhöht werden sollen, ist von Amts wegen zu prüfen; eines Antrags des Berechtigten bedarf es nicht.

§ 2.

Die Ausführungsbehörden werden ferner ermächtigt, zu Renten, die auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1900 gewährt sind, nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung nachträglich für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 31. August 1922 eine Nachzahlung zu gewähren, sofern die Rente 50 vom Hundert oder mehr der Vollrente beträgt.

§ 3.

Die auf Grund des § 2 zu gewährende Nachzahlung beträgt

1. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920 den einfachen Betrag,
2. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1921 den dreifachen Betrag,
3. für die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 1922 den fünffachen Betrag

der gezahlten Rente.

§ 4.

Die erhöhte Rente und die Nachzahlung sind nicht zu gewähren, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Aufbesserung nicht benötigt wird.

§ 5.

Die erhöhte Rente und die Nachzahlung werden nicht gewährt, solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält oder der Bezug der Rente auf Grund des § 15 Ziffer 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ruht.

§ 6.

Vor Festsetzung der erhöhten Rente und der Nachzahlung ist gemäß § 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 zu prüfen, ob in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Von einer ärztlichen Nachuntersuchung kann jedoch nach Lage des Einzelfalls abgesehen werden.

§ 7.

Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1900.

§ 8.

Die Fachminister werden ermächtigt, das zur Ausführung weiterhin Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 16. Januar 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff.

---

**(Nr. 12429.) Verordnung des Finanzministers, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3). Vom 17. Januar 1923.**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3) wird von mir als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der hierzu von mir erlassenen Ausführungsbestimmungen der 1. Februar 1923 bestimmt.

Berlin, den 17. Januar 1923.

Der Finanzminister.

v. Richter.

---

**(Nr. 12430.) Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 29 bis 31, 34 bis 36 und 38 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179). Vom 19. Januar 1923.**

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 31. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 2) wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die §§ 29 bis 31, 34 bis 36 und 38 des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) werden hierdurch am 1. Februar 1923 in Kraft gesetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf die Hohenzollernschen Lande.

Berlin, den 19. Januar 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.